

Von:

An:

Gesendet am:

Betreff:

Antrag gem. LTranspG auf Informationszugang

Sehr geehrte

hiermit beantrage ich Informationszugang gem. LTranspG zur Geschäftsordnung der Ethik-Kommission der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz. Leider ist dieses Dokument nicht im Internet hinterlegt und die Kommission selbst reagiert auf meine Bitte um Herausgabe nicht. Da die erbetene Geschäftsordnung vom MWG zu genehmigen war, liegen alle Versionen zwangsläufig auch bei Ihnen vor. Neben der aktuellen Version bitte ich auch um Übermittlung der unmittelbar zuvor geltenden Version, vorzugsweise als PDF. Selbstverständlich genügt ggf auch ein Link.

Ich bedanke mich schon heute!

Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte

ich bestätige den Empfang Ihrer E-Mail-Eingabe vom nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG), mit der Sie die Herausgabe der Geschäftsordnung der Ethik-Kommission der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz begehren.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass Ihr Antrag den Umfang der Transparenzpflicht nach § 4 LTranspG überschreitet. Die von Ihnen beehrte Geschäftsordnung liegt uns nicht vor, mithin verfügen wir nicht über sie. Auch besteht kein Übermittlungsanspruch unsererseits gegenüber der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz. Die Geschäftsordnung der Ethik-Kommission der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz unterliegt nicht dem Genehmigungsvorbehalt durch das aufsichtführende Ministerium. Nach § 6 Absatz 12 der Satzung der Ethik-Kommission bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz steht es im Ermessen der Ethik-Kommission selbst, ob sie sich eine Geschäftsordnung geben möchte oder nicht.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.